

Ungerechtferigte Minusstunden?

Beitrag von „Frapp“ vom 30. Juni 2019 12:43

Zitat von Meike.

Die 3 (!) Stunden echte **Mehrarbeit**, die sich aus dem §61 HBG ableiten (Umrechnungsfaktor ist c.a. 1,6) sind die, die über die Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu zahlen sind, sobald die (in zwingenden dienstlichen Verhältnissen!) zulässigen 3 Stunden im Monat überschritten werden, dann werden alle 4,5, 6... Stunden bezahlt, nicht nur die, die über 3 Stunden liegen. Dazu gibt es in jedem Kreis ein Antragsformular, das irgendwie keiner kennt, **das man aber unbedingt nutzen sollte!** Achtung: laut HBG muss diese Mehrarbeit **schriftlich angewiesen sein**. Schulen müssen darauf achten, dass **keine Mehrarbeit "auf Zuruf" passiert**, so dass man das Geld nachher nicht bekommt. Personalratsaufgabe!

Sehr aufschlussreich! Danke! 

Gilt dieses Formular hessenweit oder gibt es für jeden Schulamtsbezirk ein eigenes?
Bei uns werden die Vertretungsstunden über den Durst mit einem * auf dem aushängenden Vertretungsplan gekennzeichnet. Reicht das als schriftliche Anweisung?